

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 11/13 BH

L 7 AS 171/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 AS 239/06 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Arbeitplus Bielefeld,
Willy-Brandt-Platz 2, 33602 Bielefeld,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
3. Mai 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung der Nichtigkeit eines von dem Beklagten nach § 15 Abs 1 S 1 SGB II erlassenen Verwaltungsaktes bzw dessen Aufhebung. Das SG Detmold hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 16.1.2012 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 3.5.2012 zurückgewiesen. Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 15.2.2013 für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem ihm am 19.6.2012 zugestellten Urteil die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Der Erklärungsvordruck über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war dem Antragsschreiben des Klägers beigelegt.
- 2 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Beides ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 19.7.2012 (Donnerstag) endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), hat der Kläger weder den Antrag gestellt noch die erforderliche Erklärung vorgelegt.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war. Dies gilt auch unter Berücksichtigung seines Vorbringens im Schreiben vom 15.2.2013.
- 4 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

